

Leistungserbringer der Eingliederungshilfe in  
Zuständigkeit des LWV Hessen

Landkreise und kreisfreie Städte

der Stufen 1 - 3

Datum 13.07.2020  
Auskunft Frau Oerder oder Frau Jorzik  
Telefon 0561/1004-2698 oder -2149  
E-Mail barbara.oerder@lww-hessen.de  
ulrike.jorzik@lww-hessen.de

## Anpassung der Übergangsregelungen zur Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der weiteren Lockerungen der Corona-Vorsichtsmaßnahmen wollen wir weitere Schritte auf dem Weg zurück zu den ursprünglichen Verfahrensregelungen angehen und die Außendiensttätigkeit unseres Fachdienstes zur Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung weiter verstärken.

Zu Beginn der Corona-Vorsichtsmaßnahmen hatten wir die Außendiensttätigkeit unseres Fachdienstes auf Neuanträge auf Persönliche Budgets, Eilfälle und Neuanträge von Menschen, die noch keinen Kontakt zu einem möglichen Leistungserbringer hatten, eingeschränkt.

Für Neuanträge ab 1. Juli 2020 (Datum Antragseingang)

- für eine besondere Wohnform
- für Unterstützung beim Wohnen in eigener Häuslichkeit ab dem Korridor 288 Fachleistungsstunden
- und bei sonstigen Leistungen (bislang ambulante Leistungen oder Annexleistungen), soweit die Kosten 2.000 € monatlich übersteigen

werden bereits wieder persönliche Gespräche zur Bedarfsermittlung durchgeführt.

Ab 1. August 2020 (Datum Antragseingang) soll dies ausgeweitet werden um Neuanträge

- für Unterstützung beim Wohnen in eigener Häuslichkeit ab dem Korridor 198 Fachleistungsstunden
- und bei sonstigen Leistungen (bislang ambulante Leistungen oder Annexleistungen), soweit die Kosten 1.000 € monatlich übersteigen

Dies bedeutet, dass für Neuanträge, die ab diesem Zeitpunkt gestellt werden, **in den o. g. Fallgestaltungen** keine formlosen Bedarfsschilderungen durch die Leistungserbringer mehr erforderlich sind.

Folgeplanungen im Rahmen der 10%-Zufallsauswahl sollen ab 01. Oktober 2020 wieder durch unseren Fachdienst erfolgen. Das bedeutet, dass für Leistungen, die bis zum 30.09.2020 oder später befristet sind, keine Folge-ITP durch die Leistungserbringer erstellt werden müssen.

Wir hoffen, dass diese weiteren Schritte zurück zur Normalität für Sie eine Entlastung darstellen. Für Ihre Flexibilität und die gute Kooperation in diesen schwierigen Zeiten bedanken wir uns nochmals ganz herzlich.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Sippel